

# Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Interessengemeinschaft  
Straßenbeiträge Riedstadt  
Herrn Helmuth Keller  
Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt



**Kommunalaufsicht, Wahlen,  
Ordnungs- und Gewerberecht  
Kommunal- und Bürgerdienste  
Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Straße 4  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
139  
**Auskunft**  
Herr Lehr  
**Telefon**  
+49 6152 989-315  
**Fax**  
+49 6152 989-697  
**E-Mail**  
kowa@kreisgg.de  
**Aktenzeichen**  
III/1.1-Ir  
**Datum**  
27. Oktober 2021

## **Durchführung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Ihre Eingabe vom 22. Juni 2021 an den Herrn Staatsminister Beuth wegen Widerstreit der Interessen gemäß § 25 Abs. 1 HGO**

Sehr geehrter Herr Keller,

leider antworte ich Ihnen jetzt erst, da Ihre o. a. Eingabe mir als Kommunalaufsichtsbehörde am 21. Oktober 2021 vorgelegt worden ist.

Sie fragen an, wann Stadtverordnete in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken dürfen, wenn sie selbst als Person lediglich durch die Zugehörigkeit zu einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe betroffen sind (§ 25 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Zunächst ist dafür kurz auf den Sinn und Zweck des Mitwirkungsverbots (§ 25 Abs. 1 HGO) einzugehen. Ziel des Mitwirkungsverbots (§ 25 Abs. 1 HGO) ist es insbesondere, sicherzustellen, dass die öffentliche Kommunalverwaltung unparteiisch und uneigennützig handelt. Bereits der Anschein von Korruption und Selbstbegünstigung soll vermieden, das Ansehen der kommunalen Verwaltung in der Öffentlichkeit und das Vertrauen in die Objektivität der Verwaltungsführung sollen gesichert werden. Die Stadtverordneten sollen ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksichtnahme auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung ausrichten. Zugleich sollen ihnen damit persönliche Konfliktsituationen erspart werden (vgl. Risch, in Schneider, Dreßler, Rauber, Risch, Kommentar zur HGO, § 25 Rn. 2).

Die Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen ist einem Stadtverordneten auch möglich, wenn er oder sie nur deshalb betroffen ist, weil die Angelegenheit eine Gruppe betrifft, der er oder sie angehört. D. h. beispielsweise, dass die Stadtverordneten als gleichzeitige Hundebesitzer an der Abstimmung über die Höhe der Hundesteuer teilnehmen können. Damit soll gewährleistet werden, dass die Interessen von entsprechenden Bevölkerungsgruppen in der Vertretungskörperschaft vertreten werden. Dies ist kennzeichnend für eine repräsentative Demokratie.

**Postanschrift:**  
Wilhelm-Seipp-Str.4  
64521 Groß-Gerau  
**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

**Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/2)

Sind jedoch zusätzlich die Folgen einer Beratung oder Entscheidung von vorneherein ohne weiteres auf bestimmte Stadtverordnete individualisierbar, ist dagegen ein Mitwirkungsverbot gegeben. Das vorgenannte individuelle Merkmal liegt vor, wenn die Entscheidung die oder den Stadtverordnete\*n so betrifft, dass sie oder er quasi als Adressat der Entscheidung anzusehen ist (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 28.11.2013, 8 A 865/12, juris). D. h. beispielsweise, dass von der Entscheidung über das städtische Verhalten in den anhängigen Gerichtsverfahren wegen ergangener Hundesteuerbescheide die Stadtverordneten und zugleich Hundebesitzer ausgeschlossen sind, die zusätzlich Kläger in den vorgenannten Gerichtsverfahren sind. Zu einer vorgenannten Entscheidung zählt auch, wenn die Stadtverordnetenversammlung über eine rückwirkende Änderung der Hundesteuersatzung einen Beschluss fassen will, um gerade von den Klägern einen Teil der Hundesteuer wenigstens erhalten zu können.

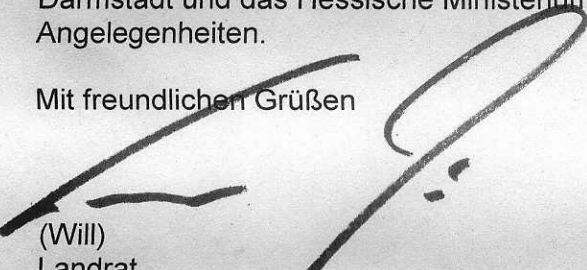
Dadurch wird deutlich, dass Stadtverordnete nur im Einzelfall von Beratungen oder Entscheidungen ausgeschlossen sind. Das Recht auf die Einlegung eines Rechtsmittels wird Stadtverordneten deshalb nicht genommen.

Ergänzend merke ich an, dass Interessengruppen und Bürgerinitiativen grundsätzlich zu den Bevölkerungsgruppen im Sinne des § 25 Satz 2 HGO zählen (so Unger, in KVRH, Kommentar zur HGO, § 25 Rn. 73).

Ich hoffe, Ihnen damit Ihre Frage ausreichend beantwortet zu haben.

Eine Durchschrift dieser Antwort erhält die Büchnerstadt Riedstadt, das Regierungspräsidium Darmstadt und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport, Abteilung Kommunale Angelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Will)  
Landrat